



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 27. DEZEMBER 2007

NR. 50

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

- Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 457
- Öffentliche Bekanntgabe der Eintragung der „Leine“ als gesetzlich besonders geschützter Biotop nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 31 Abs. 1 NNatG 457
- Beleihung der hannoverimpuls GmbH zur Durchführung der EFRE-Förderung in der Region Hannover 457

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf 458

2. Stadt GARBSEN

- Satzung über die 11. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 24. 06. 1985 in der Fassung vom 1. Dezember 2004 458

3. Stadt GEHRDEN

- Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2006 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten 458

4. Stadt HEMMINGEN

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 459

5. Gemeinde ISERNHAGEN

- Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995 459

- Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 459

6. Stadt LAATZEN

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 459

7. Stadt PATTENSEN	
2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	460
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	460
8. Stadt RONNENBERG	
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnungen sowie über die Entlastung des Bürgermeisters und Auslegung der Prüfberichte für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	460
37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Ronnenberg, „Dreiecksfläche Empelde-West“, Stadtteil Empelde, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)	460
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg	461
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg	463
Satzung über die Benutzung der Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg	467
9. Stadt SEHNDE	
9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7.7.1975	468
7. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999	468
Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe	468
Gebührentarif zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 13.12.2007	469
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung)	470
10. Gemeinde WEDEMARK	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Wedemark stehenden Schulen	474
Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wedemark	474
Satzung über Kindertagespflege in der Gemeinde Wedemark	477
11. Stadt WUNSTORF	
Satzung der Stadt Wunstorf zum Erhalt von Bäumen im Siedlungsgebiet des Ortsteiles Luthe (Baumerhaltungssatzung Luthe)	479
11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf (Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung) vom 23.11.1994	482
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	
Anhebung der Wasserpreise	482

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Delta Stahl GmbH, Barsinghausen hat bei mir einen Planverzicht gemäß § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 b Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den teilweisen Rückbau von Bahnanlagen auf dem Betriebsgrundstück Bunsenstraße 14 beantragt. Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Region Hannover zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

REGION HANNOVER
Im Auftrag
Totdenhausen

Öffentliche Bekanntgabe der Eintragung der „Leine“ als gesetzlich besonders geschützter Biotop nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 31 Abs. 1 NNatG

Durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl., S. 161) sind bestimmte Biotope einem besonderen Schutz unterstellt.

Im Gebiet der Region Hannover sind weite Teile der „Leine“ als naturnaher Flussabschnitt gesetzlich besonders geschützt und in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 31 Abs. 1 NNatG aufgenommen worden. Der Schutz besteht bereits seit Inkrafttreten der Bestimmung des NNatG am 11.04.1990.

Kartenmaterial zu den geschützten Bereichen für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Neustadt und Pattensen kann nach vorheriger Terminabsprache beim Fachbereich Umwelt der Region Hannover, Höltystraße 17, 30171 Hannover eingesehen werden. Ansprechpartner für eine Terminvereinbarung stehen Ihnen unter den Rufnummern 0511/ 616 – 2 27 01 (Landeshauptstadt Hannover) bzw. – 2 26 20 (Neustadt und Pattensen) gern zur Verfügung.

Die Unterlagen für den Bereich der Städte Garbsen, Laatzen und Seelze sind bei den dort zuständigen unteren Naturschutzbehörden nach vorheriger Terminabsprache einsehbar. Ansprechpartner wären hier jeweils die Umweltsachbearbeiter.

Ein generelles Nutzungsverbot ist mit den Regelungen des § 28 a NNatG nicht verbunden, vielmehr können die geschützten Bereiche in dem in der Vergangenheit praktizierten Umfang weiter genutzt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind jedoch alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigungen des besonders geschützten Biotops führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden.

Die Region Hannover bzw. die Städte Garbsen, Laatzen oder Seelze können als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörden in ihrem Bereich auf Antrag Ausnahmen von den Verböten zulassen, wenn

- die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden oder
- die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind; es können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Verstöße gegen die Verbote stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 64 Nr. 8 in Verbindung mit § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Es ist empfehlenswert, vor Planung und Durchführung aller verändernden Handlungen im Bereich der „Leine“ Rücksprache bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu nehmen.

Hannover, 11.12.2007

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Gerhard Meyer
Fachbereichsleiter

Beleihung der hannoverimpuls GmbH zur Durchführung der EFRE-Förderung in der Region Hannover

hiermit überträgt die Region Hannover der hannoverimpuls GmbH analog § 44 Abs. 3 LHO in Verbindung mit § 105 Abs. I Nr. 2 LHO die Befugnis, im Zusammenhang mit Durchführung des operationellen Programms des Landes Niedersachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des geltenden Rechts für die Region Hannover hoheitlich tätig zu werden. Insbesondere wird die hannoverimpuls GmbH ermächtigt, über Förderanträge von Unternehmen, die ihren Sitz in der Region Hannover haben oder die Errichtung des Sitzes in der Region Hannover planen, nach Maßgabe der KMU-Richtlinie (Beschluss der Regionsversammlung vom 16.10.2007) zu entscheiden und die durch Zuwendungsbescheid der NBank vom 30.10.2007 zugewiesenen Fördermittel für die Region Hannover an die Endempfänger auszuzahlen. Die Beleihung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der KMU-Richtlinie durch die NBank, die der Region nachzuweisen ist. Die hier vorliegende Übertragung hoheitlicher Befugnisse erfolgt im öffentlichen Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung durch Bündelung von Aufgaben. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegt die hannoverimpuls GmbH analog § 44 Abs. 3 S. 4 LHO der Fachaufsicht der Region Hannover. Die hannoverimpuls GmbH hat die erforderlichen Nachweise im Sinne des § 44 Abs. I S.2 LHO im selben Umfang zu erbringen wie die Region Hannover hierzu verpflichtet wäre. Auf Nachfrage der Region Hannover erteilt die hannoverimpuls GmbH alle Auskünfte, die im Zusammen-

hang mit der Bewilligung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) insbesondere der KMU-Förderung stehen.

Die Beleihung erfolgt nach Maßgabe des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 17.07.2007 (Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, Schwerpunkt 1, Ziel I Kohärenz und Ziel 2 Regionales Wachstum und Beschäftigung) sowie nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides der NBank vom 30.10.2007 (W2-80019912). Die dann enthaltenen Regelungen sowie die in Bezug genommenen Bestimmungen sind unmittelbar zu beachten.

Widerrufsvorbehalt:

Für den Fall der Insolvenz der hannoverimpuls GmbH, der anderweitigen Unmöglichkeit der Durchführung der EFRE-Förderung (z.B. Streichung des entsprechenden Gesellschaftszwecks aus dem Gesellschaftsvertrag der hannoverimpuls GmbH) oder der nicht sachgerechten Erfüllung der übertragenen Aufgabe im Sinne des § 44 Abs. 3 S. 1 LHO behält sich die Region Hannover den Widerruf dieser Beleihung vor.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hannover, den 17.12.2007

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf beschlossen:

Artikel I

§ 11a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Mindestalter für Mädchen und Jungen der Kindergruppe beträgt 6 Jahre.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2007

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

Satzung über die 11. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Garbsen vom 24. 06. 1985 in der Fassung vom 1. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Garbsen vom 24. 06. 1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

„Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront 0,13 €.“

§ 2

Diese Satzung zur elften Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Garbsen, den 17. Dezember 2007

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Stadt GEHRDEN

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2006 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 die Jahresrechnung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 40 Absatz 1 Ziff. 9 i.V.m. § 101 Absatz 1 NGO in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und gleichzeitig dem Hauptverwaltungsbeamten uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO liegt die Jahresrechnung zusammen mit dem Rechenschaftsbericht sowie den Berichten über die technische Prüfung und die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Region, ergänzt um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten, in der Zeit vom 28.12.2007 bis 09.01.2008 im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, Zimmer 2.13, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Gehrden, den 17.12.2007

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

4. Stadt HEMMINGEN

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende 11. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,41 €.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,32 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Hemmingen, 14. Dezember 2007

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

5. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 0,63 €
Reinigungsklasse 2 = 1,06 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Isernhagen, den 13.12.2007

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister
D.S.

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt
je m³ Abwasser 2,05 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,30 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Isernhagen, den 10.12.2007

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister
D.S.

6. Stadt LAATZEN

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 17 Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,77 €/cbm,
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,30 €/qm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Laatzen, den 20.12.2007

STADT LAATZEN
Thomas Prinz
Bürgermeister

7. Stadt PATTENSEN

2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die maschinelle Straßenreinigung in der Stadt Pattensen (B II 14)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 der Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 1,30 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Pattensen, den 13. Dezember 2007

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, S. 110) der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 (b) erhält folgende Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | bleibt unverändert |
| b) aus Hauskläranlagen | 8,76 € |

je m³ eingesammelten Abwassers/ Klärschlammes.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pattensen, den 13.12.2007

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

8. Stadt RONNENBERG

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnungen sowie über die Entlastung des Bürgermeisters und Auslegung der Prüfberichte für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Gemäß § 101 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichten des Teams Kommunalprüfung der Region Hannover sowie des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Ronnenberg über die Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 gemäß § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 28.12.2007 bis 09.01.2008 während der Dienststunden im Rathaus-Hauptgebäude im Stadtteil Empelde, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Zimmer 1110, öffentlich aus.

Ronnenberg, 17.12.2007

STADT RONNENBERG
Der Bürgermeister
Walther

37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Ronnenberg, „Dreiecksfläche Empelde-West“, Stadtteil Empelde, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 17.10.2007 beschlossenen 37. Änderung des Flächennut-

zungsplanes ist bei der Region Hannover am 18.10.2007 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 03.12.2007 – Az.: 61.03-21101-37/14-5/07 die Genehmigung erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dreiecksfläche Empelde-West“ wird begrenzt durch die

- Baugrundstücke südlich der „Hansastraße“,
- stillgelegte Bahnanlage der Werksbahn des Kalibergwerkes,
- „Nenndorfer Straße“ / Baugrundstücke nördlich der „Nenndorfer Straße“.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ronnenberg, den 13.12.2007

STADT RONNENBERG
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Zehler

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Gliederung der Tageseinrichtungen

- (1) Die Stadt Ronnenberg unterhält und betreibt auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen i.S. des § 22 NGO. Die Tageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Konzeption des Trägers.

- (2) Die Tageseinrichtungen gliedern sich in
 1. Krippe/Krabbelstube für die Kinder ab der neunten Lebenswoche,
 2. Kindergarten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
 3. Hort für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres.
- (3) Im Kindergarten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch Kinder betreut, die nach § 53 ff. SGB XII leistungsberechtigt sind.

§ 2

Elternbegriff

Eltern im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind die Sorgeberechtigten. Ihnen stehen die Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes (längerfristig) anvertraut ist.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden den Erfordernissen entsprechend festgesetzt. Grundsätzlich werden
 - Vormittagsbetreuung (4 Std.)
 - erweiterte Vormittagsbetreuung (5 Std.)
 - reduzierte Ganztagsbetreuung (6 Std.)
 - Ganztagesbetreuung (8 Std.) und
 - Nachmittagsbetreuung (4 Std.)
 angeboten.

Diese Betreuungsformen können ggf. auch nach Festlegung durch die Stadt Ronnenberg kombiniert werden.

Für Kinder, die nach § 53 ff. SGB XII Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt eine Betreuung grundsätzlich ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

- (2) Die Einrichtungen können während der Sommerferien der Schulen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (3) Des Weiteren können die Tageseinrichtungen auf Grund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z.B. Streik, Fortbildungstage, Dienst- und Personalversammlung, Betriebsausflug) geschlossen werden.
- (4) Die Eltern werden hierüber unterrichtet.
- (5) In allen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten und 16. eines jeden Monats erfolgen. In begründeten Fällen, z.B. bei Krippenkindern oder Kindern mit besonderem Förderbedarf kann eine „gestaffelte“ Aufnahme bzw. Eingewöhnungszeit empfohlen werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch einen Anmeldevordruck.
- (3) In begründeten Fällen kann aus pädagogischen Erwägungen oder auch aus anderen Gründen eine Probezeit von bis zu drei Monaten erforderlich sein, bevor abschließend über die Aufnahme entschieden wird.
- (4) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, sind Kinder nach vom Rat der Stadt Ronnenberg gesondert festgelegten Grundsätzen aufzunehmen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.

- (6) Das Kind muss soweit gesund bzw. frei von ansteckenden Krankheiten sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Tageseinrichtungen erfordern. Ein aktueller Nachweis ist von den Eltern zu erbringen.
- (7) Anmeldungen sind frühestens ein halbes Jahr vor Erreichen der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen möglich. In den Fällen des § 1 Abs. 2, Ziffer 1 ist eine Anmeldung frühestens mit der Geburt möglich.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann zum 15. und letzten eines jeden Monats erfolgen.
- (2) Sie erfolgt schriftlich durch einen Abmeldevordruck und sollte grundsätzlich 1 Monat vor dem Ausscheiden vorgenommen werden.

§ 6 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind kann von dem Besuch der Tageseinrichtung von Amts wegen abgemeldet werden,
 1. wenn es länger als 1 Monat unentschuldigt fehlt,
 2. wenn sich die Eltern mit der Zahlung von mehr als 1/6 der Jahresgebühr im Verzug befinden und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde,
 3. wenn die Leitung der Tageseinrichtung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind noch nicht in der Lage ist, den Alltag in der Tageseinrichtung zu bewältigen oder besondere Verhaltensauffälligkeiten zeigt,
 4. wenn die Erfordernisse des Infektionsschutzgesetzes nicht eingehalten bzw. gegeben sind.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Abmeldungen entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung.

§ 7 Krankheit, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Kinder werden vorübergehend von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen, wenn sie selbst oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, an einer übertragbaren Krankheit (u.a. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Röteln) erkrankt oder verlaust sind.
- (2) Das Kind darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder zum Besuch der Einrichtung zugelassen werden.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, einen Fall gem. Abs. 1 unverzüglich bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.
- (4) Erkrankt ein Kind plötzlich in Tageseinrichtungen, benachrichtigt diese die Eltern unverzüglich. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen sind nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Wird die Tageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen zwingendem Grund geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadensersatz.

- (2) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Persönliche Dinge des Kindes sind zu kennzeichnen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Werden abholberechtigte Personen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Tageseinrichtungen für nicht geeignet angesehen, so sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, die anvertrauten Kinder mitzugeben.

§ 9 Gebühren

- (1) Für den Besuch einer Tageseinrichtung ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu entrichten.
- (2) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht. Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

§ 10 Grundsätze zur Elternmitarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist bei der Erziehung in einer Tageseinrichtung besonders wichtig. Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Tageseinrichtungen können und sollen den Eltern bei ihrer selbstverantwortlichen Erziehungsaufgabe helfen und nicht die Pflichten und Verantwortung abnehmen. Damit der Auftrag der Tageseinrichtungen erfüllt werden kann, ist die tätige Mitarbeit der Eltern Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch der Tageseinrichtung. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, der Tageseinrichtung und Träger sollen Interessenvertretungen der Eltern gebildet werden.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Interessenvertretungen der Eltern sind:
 1. die/der Gruppensprecher/in
 2. der Einrichtungsbeirat als Vertretung der Gesamteinrichtung,
 3. der Stadtelternbeirat.
- (2) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung. Die/Der Gruppensprecher/in soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Erfahrung- und Meinungsaustausches bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen und die Zusammenarbeit unter den Eltern der Gruppe fördern. Die Gruppensprecher/innen bilden den Einrichtungsbeirat entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen, können ihm Empfehlungen geben und Berichte über seine Arbeit verlangen.
- (3) Der Einrichtungsbeirat hat die Aufgabe, bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit seiner Einrichtung mitzuwirken sowie die Zusammenarbeit von Tageseinrichtung, Träger und Elternhaus zu fördern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Allgemeine Fragen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Tageseinrichtung zu beraten und sich dafür einzusetzen, dass der Anspruch aller Kinder in der Einrichtung auf Erziehung und Bildung verwirklicht wird,

- b) Anregungen und Empfehlungen der Eltern entgegenzunehmen und an die Tageseinrichtung und an den Träger heranzutragen und zu vertreten,
 - c) Die Eltern umfassend zu informieren,
 - d) Unterstützung der Einrichtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder der Kinder sowie eigene Veranstaltungen zu planen und durchzuführen,
 - e) aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in zu wählen,
 - f) er ist berechtigt, aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Stadtelternteilbeirat zu wählen.
- (4) Der Stadtelternteilbeirat hat die Aufgabe, bei der einrichtungsübergreifenden Erziehungs- und Bildungsarbeit aller Tageseinrichtungen mitzuwirken und die diesbezüglichen Interessen der Eltern gegenüber dem Träger wahrzunehmen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Allgemeine Fragen der Kinderbetreuung sowie Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtungen zu beraten und sich insbesondere beim Träger dafür einsetzen, dass der Anspruch alle Kinder in den Einrichtungen auf Betreuung, Erziehung und Bildung verwirklicht wird,
 - b) Anregungen und Empfehlungen der Eltern entgegenzunehmen und an den Träger heranzutragen,
 - c) die Einrichtungsbeiräte umfassend zu informieren,
 - d) sich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres zu konstituieren,
 - e) aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in zu wählen.
- (5) Der Träger informiert insbesondere bei
- a) Änderungen, Ausweitung und Einschränkung des Betriebes,
 - b) Abweichungen von den festgelegten Öffnungszeiten,
 - c) wichtigen organisatorischen Fragen und baulichen Maßnahmen,
 - d) Veränderungen in der Trägerschaft.
- (6) Der Träger beteiligt bei Veränderung der pädagogischen Rahmenkonzeption.

§ 12

Durchführung der Wahlen

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung lädt unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Eltern schriftlich zur Wahl der Gruppensprecher/innen ein. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern, deren Kinder die Tageseinrichtung besucht. Die Wahlperiode beläuft sich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Eltern, die bei dem Träger der Tageseinrichtung beschäftigt sind, haben nur aktives Wahlrecht.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (4) Für jedes Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Eine andere Form der Wahl ist möglich, wenn alle Anwesenden einverstanden sind. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Das Wahlergebnis ist bekanntzugeben.
- (6) Zur Wahl des Stadtelternteilbeirates lädt die/der Vorsitzende des Stadtelternteilbeirates des vorangegangenen Kindergartenjahres ein.

§ 13

Sitzungen der Beiräte

- (1) Die Beiräte tagen in öffentlicher Sitzung mindestens zweimal während der Amtszeit.
- (2) Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Der/Die Vorsitzende schlägt für jede Sitzung eine/n Protokollführer/in vor, der/die die Ergebnisse der Sitzung festhält.
- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat endet:
 - a) durch schriftlichen Verzicht,
 - b) durch Ausscheiden des Kindes aus den Einrichtungen
 - c) bei Verlust des Elternstatus im Sinne des § 2,
 - d) bei Verlust der Wählbarkeit,
 - e) mit der Wahl neuer Beiräte.Für den/die Ausgeschiedene/n rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Scheidet auch diese/r aus, so ist in der jeweiligen Gruppe eine neue Vertretung zu wählen.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg außer Kraft.

Ronnenberg, 12.12.2007

STADT RONNENBERG

Walther

L. S.

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg in der jeweils gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in den jeweiligen Einrichtungen in Anspruch genommenen regelmäßigen Betreuungszeit. Die Gebühr wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

Lebt die Sorgeberechtigte / der Sorgeberechtigte des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 36 Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen wird eine Jahresgebühr festgesetzt, die in gleichen monatlichen Beträgen (12) erhoben wird. Diese beträgt im Bereich Krippe/Krabbelstube und Kindergarten monatlich für
- | | |
|--|----------|
| 1. Ganztagsbetreuung
(08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) | 235,50 € |
| 2. reduzierte Ganztagsbetreuung
(08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | 179,50 € |
| 3. erweiterte Vormittagsbetreuung
(08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) | 158,50 € |
| 4. Halbtagsbetreuung vormittags
(08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) | 136,50 € |
| 5. Halbtagsbetreuung
nachmittags (4 Std./Tag) | 136,50 € |
| 6. Sonderöffnungszeiten
(Früh- und Spätdienste)
für Betreuungszeiten, die über die in den
Nummern 1 bis 4 (nur Frühdienst) sowie in
den Nummern 1+2 (nur Spätdienst) genannten
Zeiten hinaus gehen – entsprechend dem
jeweiligen Angebot – je angefangene 30 Minuten | 18,00 € |

Die Gebühr im Bereich der außerschulischen Betreuung von Schulkindern (Hort bzw. hortähnliche Betreuung) beträgt monatlich für

- | | |
|---|----------|
| 7. Frühdienstbetreuung
(07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) | 36,00 € |
| 8. Mittagsbetreuung
(13.00 Uhr bis 14.30 Uhr,
während der Ferien 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr) | 82,50 € |
| 9. Hortbetreuung
(13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
während der Ferien 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 158,50 € |
| 10. Schulferienbetreuung ausschließlich
(08.00 Uhr bis 14.30 Uhr) | 190,50 € |

- (1a) Für die Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) die über die Betreuungszeiten wie im § 2 Abs. 1 Ziffer 6 genannten Zeiten hinausgehen, kann eine Zehnerkarte erworben werden. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von 10 halbstündigen Sonderdiensten beträgt 15 €. Die Gebühr für 10 ganztündige Sonderdienste beträgt 30 €. Die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes über die Zehnerkarte ist der betreuenden Einrichtung aus planungstechnischen Gründen 7 Tage vor der Inanspruchnahme bekanntzugeben.
- (1b) Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) werden für Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung nach § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg haben, nicht erhoben.
- (2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 werden als Regelgebühr festgesetzt. Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das am 01.08. jeden Jahres beginnt und am 31.07. des folgenden Jahres endet.
- (3) Übersteigt das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII um bis zu 80 %, wer-

den Gebühren nach der in der Anlage beigefügten Gebührenstaffel erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Tageseinrichtungen der Stadt, so ist für das zweite Kind 50 % der maßgeblichen Gebühr zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben oder sich in einem Tagespflegeverhältnis der Stadt befinden. Die Zehnerkarten sind von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Jahresgebühr in gleicher Höhe von 43,00 €/Monat erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist bei den Betreuungsformen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 8 bis 10 verbindlich.
- (6) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend berücksichtigt.
- (7) Die Gebührensätze für Kinder, die bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. d. j. J.) die Kindergärten auf Grund der anstehenden Einschulung verlassen, jedoch eine vorübergehende Betreuung bis zur Einschulung **zwingend** benötigten, richten sich nach der zuletzt festgesetzten Gebührenstufe.

§ 3

Einkommensbegriff

- (1) Zur Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen der Sorgeberechtigten und ihrer Kinder, für die sie kindergeldberechtigt sind, den Einkommensgrenzen nach § 4 gegenübergestellt. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich grundsätzlich nach §§ 82 und 96 SGB XII in Verbindung mit § 2 des Einkommenssteuergesetzes. Abweichend von den Regelungen des Einkommenssteuerrechts werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- (2) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.
- (3) Abweichend von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung ist das vor Antragstellung erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen. Die zur Ermittlung des Einkommens geeigneten Belege (z. B. Verdienstbescheinigungen, Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerbescheide) sind vom Antragsteller vorzulegen.
- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum über eine oder mehrere der Einkommensgrenzen nach § 4, hat die bzw. der Zahlungspflichtige dieses der Stadt Ronnenberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Einkommensgrenzen

- (1) Die Einkommensgrenzen richten sich nach den jeweiligen Sätzen des § 85 SGB XII. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zuordnung der Sorgeberechtigten und ihrer nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

- a) **Einkommensgruppe I**
Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, die sich wie folgt zusammensetzt, um mehr als 80 % überschreitet:
1. Grundbetrag im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII
 2. Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII für die Ehepartnerin/den Ehepartner und jedes nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigende Kind. Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Einkommensgruppe gleichgestellt.
 3. Kosten der Unterkunft gem. Wohngeldtabelle
- b) **Einkommensgruppe II**
Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 80 % überschreitet.
- c) **Einkommensgruppe III**
Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 60 % überschreitet.
- d) **Einkommensgruppe IV**
Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 40 % überschreitet.
- e) **Einkommensgruppe V**
Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII um bis zu 20 % überschreitet.
- f) **Einkommensgruppe VI**
Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII nicht überschreitet.
- (2) Änderungen nach § 3 Abs. 5 erfolgen ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Monats. § 5 Abs. 2 ist analog anzuwenden.
 - (3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht oder nur unvollständig nachweisen, werden der Einkommensgruppe I zugeordnet.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht regelmäßig zum 1. eines jeden Monats, für den die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung veranlasst ist.
- (2) Die Gebühr ist von Beginn des Monats, in den die Aufnahme des Kindes fällt, in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis zum 15. des Monats aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Bei Abmeldung ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Erfolgt die Abmeldung vor dem 15. eines Monats, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

- (3) Erfolgt die Abmeldung eines Kindes für den Zeitraum zwischen dem 01.05. und 31.07. eines Jahres, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) fort, es sei denn, dass der frei werdende Platz während dieses Zeitraumes neu vergeben werden kann oder diesem besondere Gründe (z. B. Wegzug, langfristige Krankheit u. ä.) entgegenstehen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Früh- oder Spätbetreuung kann nur jeweils zum 01.01. und zum 01.08. eines Jahres vorgenommen werden. Sie muss der Einrichtung mindestens 6 Wochen vor diesem Termin vorliegen. Wird ein Kind aus der Einrichtung abgemeldet, gelten die Fristen nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Bleibt ein Kind der Betreuung fern (z. B. Urlaub, Krankheit) und wird der Platz frei gehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (6) Für die Schließzeiten der Tageseinrichtungen oder wegen vorübergehender Nichtbetreuung aufgrund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z. B. Streik, Fortbildungstage, Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt und bei höherer Gewalt) besteht kein Anspruch auf Minderung der festgesetzten Gebühren.

§ 6

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im übrigen der/die Inhaber/in der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im voraus fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Ronnenberg einzuzahlen.

§ 8

Härterege lung

Auf Antrag kann die Gebühr (ausgenommen Zehnerkarten) in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

Rechtskraft

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Ronnenberg, den 12.12.2007

STADT RONNENBERG

Walther

L. S.

Bürgermeister

Gebührenübersicht ab 01. 08. 2007

Kindergarten/ Krippe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Früh- und Spätdienst/ halbe Stunde	Früh- und Spätdienst/ volle Stunde
I Mehr als 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	136,50 €	158,50 €	179,50 € <u>43,00 €</u> 222,50 €	235,50 € <u>43,00 €</u> 278,50 €	136,50 €	18,00 €	36,00 €
II bis 80 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	125,50 €	145,50 €	164,50 € <u>43,00 €</u> 207,50 €	215,50 € <u>43,00 €</u> 258,50 €	125,50 €	16,50 €	33,00 €
III bis 60 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	114,50 €	131,50 €	149,50 € <u>43,00 €</u> 192,50 €	195,50 € <u>43,00 €</u> 238,50 €	114,50 €	15,00 €	30,00 €
IV bis 40 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	102,50 €	119,50 €	135,50 € <u>43,00 €</u> 178,50 €	176,50 € <u>43,00 €</u> 219,50 €	102,50 €	13,00 €	26,00 €
V bis 20 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII	91,50 €	105,50 €	120,50 € <u>43,00 €</u> 163,50 €	156,50 € <u>43,00 €</u> 199,50 €	91,50 €	11,50 €	23,00 €
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	80,50 €	92,50 €	105,50 € <u>43,00 €</u> 148,50 €	137,50 € <u>43,00 €</u> 180,50 €	80,50 €	10,00 €	20,00 €
Hort	Hortbetreuung bis 14.30 Uhr		Hortbetreuung bis 17.00 Uhr		Frühdienst 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Schulferienbetreuung 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr	
I über 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	82,50 € <u>43,00 €</u> 125,50 €		158,50 € <u>43,00 €</u> 201,50 €		36,00 €	190,50 € <u>43,00 €</u> 233,50 €	
II bis 80 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	76,50 € <u>43,00 €</u> 119,50 €		145,50 € <u>43,00 €</u> 188,50 €		33,00 €	174,50 € <u>43,00 €</u> 217,50 €	
III bis 60 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	69,50 € <u>43,00 €</u> 112,50 €		131,50 € <u>43,00 €</u> 174,50 €		30,00 €	158,50 € <u>43,00 €</u> 201,50 €	
IV bis 40 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	62,50 € <u>43,00 €</u> 105,50 €		119,50 € <u>43,00 €</u> 162,50 €		26,00 €	142,50 € <u>43,00 €</u> 185,50 €	
V bis 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	56,50 € <u>43,00 €</u> 99,50 €		105,50 € <u>43,00 €</u> 148,50 €		23,00 €	126,50 € <u>43,00 €</u> 169,50 €	
VI unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII	49,50 € <u>43,00 €</u> 92,50 €		92,50 € <u>43,00 €</u> 135,50 €		20,00 €	110,50 € <u>43,00 €</u> 153,50 €	

Satzung über die Benutzung der Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1 Widmung

Die Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg sind öffentliche Kultureinrichtungen. Sie dienen der Information, der Fortbildung und der Unterhaltung.

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtteilbüchereien stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt zur Verfügung. Über die Zulassung anderer Personen entscheiden die Büchereimitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die Besucherin oder der Besucher die Satzung an.

§ 3 Benutzung

Bücher und andere Medien können in den Büchereien kostenfrei vor Ort genutzt werden. Für die Entleihe benötigt die Benutzerin/der Benutzer einen Leihausweis, für den eine Jahresnutzungsgebühr (§ 5) erhoben wird.

Bestehen Zweifel an der Identität des Leihausweisinhabers, so hat dieser auf Verlangen der Büchereimitarbeiterinnen/-mitarbeiter einen geeigneten Identitätsnachweis (Personalausweis, Führerschein, Schülerschein,...) vorzulegen.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Bücherei haben sich so zu verhalten, dass die anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht gestört werden. Im übrigen ist den Anweisungen der Büchereimitarbeiterinnen und -mitarbeiter Folge zu leisten.

In der Bücherei darf nicht gegessen und getrunken werden. Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Büchereien kann es Ausnahmen geben. Tiere (ausgenommen Führhunde von Blinden) dürfen nicht mitgebracht werden.

Für im Rahmen des Büchereibesuches verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer wird keine Haftung übernommen.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Büchereien werden von der Stadt Ronnenberg festgesetzt und am Eingang zur Bücherei durch Aushang bekannt gemacht. Notwendige Schließungen oder Einschränkungen der Öffnungszeiten werden, sofern möglich, rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Leihfristen

Die regelmäßige Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, die für sonstige Medien zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist bereits bei der Ausgabe verlängert oder verkürzt werden.

Die Anzahl der auszuleihenden Bücher und Medien kann begrenzt werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtteilbücherei überschritten, wird nach § 5 eine Säumnisgebühr fällig. Nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei

Wochen wird die Benutzerin/der Benutzer schriftlich zur Rückgabe der entliehenen Bücher und Medien ange-mahnt.

§ 5 Gebühren

Für die Ausstellung des Leihausweises wird von den Nutzerinnen / Nutzern eine Jahresnutzungsgebühr in Höhe von 12 € erhoben. Auf Antrag und gegen Nachweis sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, III+XII), für die Dauer der Leistungsbewilligung, von der Jahresgebühr befreit.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Dieser Leihausweis gilt für jeweils ein Jahr nach Ausstellungsdatum und kann als Familienkarte genutzt werden. In diesem Fall wird die Jahresgebühr nur einmal fällig.

Für Bücher und Medien, die verspätet abgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr von 0,25 € pro Öffnungstag (der jeweiligen Stadtteilbücherei) und Medium fällig. Dabei gilt jeder angebrochene Öffnungstag als zusätzlicher Ausleihtag.

Für die schriftliche Mahnung säumiger Bücher und Medien nach § 4 werden Mahngebühren fällig.

Bei Verlust des Leihausweises werden für die Ausstellung eines Ersatzausweises Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,00 € fällig.

§ 6 Sorgfaltspflicht, Haftung

Im Interesse der Allgemeinheit besteht die Verpflichtung, Bücher und sonstige Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtteilbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der genannten Pflichten entstehen, verpflichten zum Ersatz desselben. Im Streitfall haben die Nutzerinnen/Nutzer zu beweisen, dass ihnen ein schuldhaftes Verhalten nicht anzu-lasten ist.

Bei minderjährigen Nutzerinnen/Nutzern obliegen diese Pflichten den gesetzlichen Vertretern bzw. den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Benutzungssatzung verstößt bzw. den Einzelanordnungen des Personals nicht nachkommt, kann von der Benutzung der Stadtteilbüchereien zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien der Stadt Ronnenberg vom 15.12.1969 aufgehoben.

Ronnenberg, den 12.12.2007

STADT RONNENBERG
Walther
Bürgermeister

9. Stadt SEHNDE

9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7.7.1975

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgenden 9. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7. 7. 1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je laufenden Meter Straßenfrontlänge jährlich 1,42 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Sehnde, den 13.12.2007

STADT SEHNDE
Lehrke
L. S. Bürgermeister

7. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 21 der Satzung der Stadt Sehnde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 10.5.2007 hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,95 €/m ³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,38 €/m ² |

Artikel 2

Die 7. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sehnde, den 13.12.2007

STADT SEHNDE
Lehrke
L. S. Bürgermeister

Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der Fassung vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Gebühr ist
 1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten auslöst oder mit ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.

Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.
(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Sehnde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 23.6.1982 aufgehoben.

Sehnde, den 13.12.2007

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

L. S.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 13.12.2007

I. Rechte an Grabstätten

Zusätzlich zu den Nutzungsrechten (Ziff. 1) wird eine Rasenpflegegebühr (Ziff. 2) in Abteilungen gem. §§ 4 und 5 der Friedhofssatzung der Stadt Sehnde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

1) Nutzungsrechte an Grabstätten für 25 Jahre

- a) Reihengräber je Stelle**
für Kinder
bis zu 5 Jahren (Erdbestattung) 470,00 €
für Personen
über 5 Jahren (Erdbestattung) 700,00 €
für Urnenbestattung 350,00 €
- b) Wahlgräber je Stelle**
für Erdbestattung 1.005,00 €
für jedes Jahr Verlängerung je Stelle 40,20 €
für Urnenbestattung 560,00 €
für jedes Jahr Verlängerung je Stelle 22,40 €
- c) Anonyme Urnengrabstätte je Stelle 450,00 €**

2) Rasenpflegegebühr für 25 Jahre

- a) für Reihengräber je Stelle**
für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren in Abteilungen gem. § 5 Buchst. b) der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen in Sehnde, Wassel und Haimar (verkürzte Grabflächen) 395,00 €

für Erdbestattung für Personen über 5 Jahren in Abteilungen gem. § 5 Buchst. b) der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen in Sehnde, Wassel und Haimar (verkürzte Grabflächen) 750,00 €

für Erdbestattung für Personen über 5 Jahren in Gräbern im Rasenfeld ohne Pflegeverpflichtung gem. § 4 Ziff. 1 der Friedhofssatzung für Urnenbestattung in Gräbern im Rasenfeld 1.100,00 €

ohne Pflegeverpflichtung gem. § 4 Ziff. 1 der Friedhofssatzung 335,00 €
- b) Wahlgräber je Stelle**
für die Erdbestattung in Abteilungen gem. § 5 Buchst. b) der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen in Sehnde, Wassel und Haimar (verkürzte Grabflächen) 750,00 €

für jedes Jahr Verlängerung 30,00 €

II. Beisetzungen

- a) Erdbestattung, Reihengräber**
für Kinder bis zu 5 Jahren 195,00 €
für Personen über 5 Jahren 310,00 €
- b) Erdbestattung, Wahlgräber 390,00 €**
- c) Urnenbestattung 95,00 €**
In den Gebühren für Beisetzungen sind folgende Leistungen enthalten:
– Ausheben und Verfüllen der Gräber
– Fortschaffen der überflüssigen Erde
– Abräumen der Kränze von der Grabstelle
– Verwaltungsarbeit
- Leistungen, die vom Bestatter zu erbringen sind, sind nicht enthalten, wie z. B.:**
– gärtnerische Herrichtung der Grabbeete
– Stellung von Sargträgern
– Beisetzung des Sarges oder der Urne
Beisetzungsgebühren sind Pauschalgebühren, Leistungen, die wegfallen, werden von der Pauschalsumme nicht abgesetzt.

III. Kapellenbenutzung 275,00 €

- Aufbewahrung von Leichen in der Leichenhalle bis zu 10 Tagen 55,00 €
für jeden weiteren Tag 5,50 €
In den Gebühren zu III. sind folgende Leistungen enthalten:
– Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle
– Kapellenbenutzung einschließlich Heizung in den Wintermonaten

Leistungen, die vom Bestatter zu erbringen sind, sind nicht enthalten, wie z.B.

- Ausschmücken der Kapelle
– Ausstellen der Kränze in der Kapelle
– Überführung und Aufbahrung der Leiche in der Kapelle

IV. Aushebung zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen

- Ein neuer Sarg wird nicht gestellt.
a) Leichen 644,00 €
b) Überreste und Kinderleichen 480,50 €
c) Urnen 66,50 €

V. Wiederbeisetzung nach Ausbettung und Überführung von anderen Friedhöfen

- In den Gebühren sind die Kosten für Träger und Grabstelle nicht enthalten:
- | | im Reihengrab im Wahlgrab | |
|--------------------------------|---------------------------|----------|
| a) Leichen | 358,00 € | 296,50 € |
| b) Überreste und Kinderleichen | 209,50 € | 179,00 € |
| c) Urnen | 122,50 € | 102,50 € |

VI. Umbettungen

- (Ausheben, Transport auf den Friedhof und Wiederbeisetzung)
Ein neuer Sarg wird nicht gestellt. Die Gebühren nach I A und I B dieses Tarifes sind hierin nicht enthalten.:
- | | im Reihengrab im Wahlgrab | |
|--------------------------------|---------------------------|----------|
| a) Leichen | 946,00 € | 889,50 € |
| b) Überreste und Kinderleichen | 639,00 € | 608,50 € |
| c) Urnen | 133,00 € | 117,50 € |

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der Fassung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.12.2007 für das Gebiet der Stadt Sehnde folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 2

Art und Maß der Straßenreinigung

- (1) Soweit der Stadt die Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung v. 07.01.2000 in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 1 v. 06.01.2000) in der jeweiligen Fassung obliegt, umfasst dies die Reinigung sowie den Winterdienst. Die Stadt führt die Straßenreinigung in der Regel wiederkehrend nach sieben Werktagen, außer Samstags durch. Der Winterdienst wird nach Bedarf durchgeführt. Die Reinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege und Plätze, die in dem Straßenverzeichnis zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Soweit die Straßenreinigungspflicht gemäß § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungssatzung) vom 7.1.2000 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 1 vom 06.01.2000) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Straßenreinigung mindestens einmal in der Woche, ferner an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 NStrG umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen, Fuggängerüberwegen, Radwegen und auf gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen, nach besonderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes und § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3226), zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (5) Schmutz, Wildkräuter, Laub und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (6) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m (Abs. 4 a, c und d) freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Wohnstraßen mit höhengleichem Fußweg oder mit einer Breite bis zu 6,50 m ist auf der Fahrbahn von der Fahrbahnmitte zur Grundstücksgrenze hin in einer Breite von 1,50 m die Schneeräumung vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (2) Die Hydranten und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Radwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - e) Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche
 so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist. Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen ebenfalls mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen zur Vermeidung von Umweltschäden nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur dort zulässig, wo der Einsatz sonstiger Streumittel unzumutbar oder untauglich ist.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege, Fußgängerstraßen und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NSOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover folgenden Monats in Kraft und tritt 20 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) vom 23.7.1998 i.d.F. vom 19.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 52 vom 30.12.2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Sehnde, den 13.12.2007

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

Straßenverzeichnis zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde

Ortsteil Bilm

Am Denkmal
Am Wischhof
Behmerothsfeld
Danziger Straße
Die Gasse
Fasanengarten
Freien Straße von der Kolberger Straße bis zum letzten bebauten Grundstück in Richtung Ilten
Hohe Feldstraße (bis zum Ende der Bebauung)
Im Winkel (ohne Sackgasse)
Kalkenstraße

Kleifeld
Kolberger Straße
Kreuzstraße
Laheweg
Maschdamm von Freien Straße bis Rote Reihe
Mühlenstraße, soweit ausgebaut
Reuteranger
Rote Reihe
Schlesische Straße
Tegtkamp

Ortsteil Bolzum

Agnes-Miegel-Straße
Am Anger
Am Anger
Am Mühlenberg
Am Wallgraben
An der Beeke
An der Weide
August-Hennies-Weg
Boltessemstraße
Burgstraße
Eichstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gärtnerweg
Gerhart-Hauptmann-Straße
Hagebuttenweg
Hildesheimer Weg
Hinter der Schule
Im Wehmfeld
In den Marktärten
Marktstraße
Meffertweg
Pfungstanger
Sandweg von Am Mühlenberg bis Wolfeshorn
Schmiedestraße
Wehminger Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wolfeshorn

Ortsteil Dolgen

Asternstraße
Fliederstraße
Friedenstraße
Hagenburgring
Haimarer Straße
Kapellenberg
Kutscherstraße
Lindenallee, soweit bebaut
Ost-West-Straße
Pflanzenstiel
Südstraße

Ortsteil Evren

Alte Heerstraße
Am Sportplatz mit Ausnahme
des Stichweges zum Grundstück Nr. 20
Eichenkamp
Gartenweg
Jägerstraße
Kapellenweg
Osterende
Rethmarsche Straße
Stiegfeldweg

Ortsteil Gretenberg

Behrbohmskamp, soweit bebaut
Im Dorfe
Schwarzer Weg

Ortsteil Haimar

Am Haspelweg
Am Schießstand
Am Zimmerplatz
An der Schanze
Bärenkamp
Backhausplatz
Dammstraße
Dolgener Straße
Friedhofstraße bis Dolgener Str.
Gilgener Straße
Harberstraße bis Am Zimmerplatz
In der Wörth
Katzhagen
Küsterstraße von Mehrumer Straße bis Am Zimmerplatz
Mehrumer Straße
Mühlenwinkel
Neue Straße
Osterstraße
Papenteich
Schladweg
Schmiedeberg
Thieplatz
Thiestraße
Zum Kanal

Ortsteil Höver

Ahlter Feld
Alemaniaweg an der bebauten Seite
Am Kleikamp
Am Schulhof
An der Linde
Bilmer Straße an der bebauten Seite
Bruchstraße
Brunnenstraße
Bürgermeister-Köhler-Straße
Eichenweg
Emil-Schwabe-Weg
Gartenwinkel
Gretlade
Güldenbuschweg
Hannoversche Straße
Hasenkamp
Hilda-Rempel-Straße
Im Stiegfeld
Lindertstraße
Maschfeld
Ostdeutsche Straße
Petersweg
Professor-Plühr-Straße
Rebhuhnweg
Reutergartenweg
Schützenstraße
Südwiesenstraße
Wietzegraben
Zum Sportplatz
Zur Alten Schmiede

Ortsteil Ilten

Am Friedhof
Am Kälberanger
Am Neuen Garten

Am Nordende
Am Park
An der Kleewiese
Berliner Straße
Bernhard-Lohmüller-Straße
Bim Hille
Birkenring
Breslauer Straße
Drosselweg
Erlengrund
Eschenweg
Ferdinand-Wahrendorff-Straße
Finkenschlag
(ohne die mittels Pfosten gesperrten Bereiche)
Georg-Weber-Straße
Glückauf Straße
Habichtshorst
Hindenburgstraße
Hugo-Remmert-Straße
Im Bosenkamp von Im Schleichgarten bis Uhlenflucht
Im Buschfeld
Im Knick
Im Osterfeld
Im Schleichgarten
Im Steinkamp
Im Strauchgarten
Im Wiesenhof
Jahnstraße
Julchens Lust
Karl-Wehler-Straße
Kirchstraße
Königsberger Straße
Lerchengrund
(ohne die mittels Pfosten gesperrten Bereiche)
Lindhorstweg
Lüttjer Hagen
Mühlenfeld
Nachtigallenweg
Otto-Heise-Straße
Raiffeisenplatz
Rathausstraße
Rudolf-Wahrendorff-Straße
Schiratswinkel
Schneidebruch, im Bereich der bebaubaren Grundstücke
Schwalbennest (ohne die mittels Pfosten gesperrten Bereiche)
Sängergasse
Sehnder Straße v. Kirchstr. bis Mühlenfeld
beidseitig einschl. zum Friedhof, ohne Zufahrt
zu den Reihenhäusern 27 A-H,
von Mühlenfeld bis Im Bosenkamp
an der bebauten Seite
Sehnder Straße Zufahrt zu Nr. 27 A-H
Sperlingsgasse
(ohne die mittels Pfosten gesperrten Bereiche)
Steinkampsgraben
Stettiner Straße
Tannenweg
Uhlenflucht
Vogtkamp
Weidengrund
Wiesenstrauch
Wilhelm-Dorries-Straße
Wilhelm-Gisbertz-Straße

Ortsteil Klein Lobke

Eversche Straße
Farmsches Feld
Klingenberg
Lobker Straße

Schlosserberg
Wegstraße
Wieckäckernstraße

Ortsteil Müllingen

Alte Schmiede
Amselweg
Bokumer Straße von Müllinger Straße bis Hasselweg
Erbenholzweg
Goldener Winkel
Hasselweg
Müllinger Straße
Ostlandstraße
Sarstedter Straße
an der bebauten Seite, soweit Hochbord vorhanden
Storchenstraße

Ortsteil Rethmar

Am Pumpe
An der Kirche
Backhausfeld
Bergfeld-Nord
Bergfeld-Süd
Blanckeweg
Bode-Ring
Dorfstraße
Eltz-Weg
Gutsstraße
Hauptstraße
Hinter den Höfen
Leonhardring
Mühlenweg
Nordweg
Osterkamp
Poststraße
Ringstraße
Rohrbecksweg
Schäferei
Salzburg von Triftstraße bis Wehmkamp
Schulkoppel
Seufzerallee
Sonnenbergweg
Steinfeld
Triftstraße
Voigtländerweg
Von-Rutenberg-Anger
Von-Uslar-Weg
Wehmkamp

Ortsteil Sehnde

Achardstraße
Adolf-Kolping-Straße
Ahornweg
Albert-Schweitzer-Straße
Am Ahrenberge
Am Bahnhof
Am Gehrkamp
Am Holunderbusch
Am Ladeholz
Am Papenholz
Am Pflingstanger
Am Rothbusch
Am Schlehenbusch
Am Stadion
Am Steinwedeler Wald
Am Trendelkamp
Am Weißdornbusch
Anna-Mönch-Straße

Anne-Frank-Weg
Astrid-Lindgren-Straße
Bachstraße bis An der Zentrale
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Benzweg
Bergstraße
Bertha-von-Suttner-Straße
Billerbachstraße
Birkenweg
Bismarckstraße von Iltener Straße bis Moltkestraße
Borsigring
Brahmsweg
Breite Straße
Bürgermeister-Schaper-Straße
Carl-Zeiß-Weg
Caroline-Herschel-Weg
Chausseestraße
Dieselstraße
Egestorffstraße
Elbinger Straße
Elise-Borsum-Straße
Elisabet-Boehm-Straße
Ernst-Abbe-Weg
Ernst-Reuter-Straße
Feldstraße
Fimbergstraße
Frankensteiner Weg
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Otto-Schott-Weg
Friedrich-Schlegel-Weg
Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Platz
Gluckweg
Gretenberger Straße
Gutenbergstraße
Händelweg
Hannah-Arendt-Straße
Haydnstraße
Heckenweg
Hedwig-Ketteler-Weg
Hegelstraße
Heidering
Helene-Stöcker-Straße
Hermann-Löns-Weg
Hinter der Post
Iltener Straße
Im Alten Kamp
Im Beekfelde
Immanuel-Kant-Straße (ohne Parkplatz)
Im Nordfelde
Johann-Wichern-Straße
Käthe-Kollwitz-Weg
Karl-Backhaus-Ring
Kanalstraße
Kurze Straße
Ladeholzstraße
Lehrter Straße
Lindenweg
Lisztweg
Lortzingweg
Marggrafstraße
Marienburger Straße
Martin-Luther-Weg
Maschwiese
Mendelssohnweg
Mittelstraße
Moltkestraße
Mozartstraße
Nelkenstraße

Nordstraße
Paula-Konigheim-Straße
Peiner Straße
Ricarda-Huchs-Straße
Röntgenweg
Rosenstraße
Schopenhauerweg
Schubertweg
Schumannweg
Stauffenberggring
Steinweg
Stettiner Weg
Straße des Großen Freien
Südtorfeld
Teichstraße
Vorsteher-Rust-Straße
Wagnerweg
Waldstraße
Wasseler Straße von Iltener Str.
bis Albert-Schweitzer-Straße
Werner-Höchstädt-Straße
Wiesenstraße
Wilhelm-Henze-Weg
Wilhelm-von-Ketteler-Straße
Wilhelm-Kaune-Weg
Wilhelm-Raabe-Weg
Zuckerfabriksweg,
von der Peiner Straße bis zur Wendeanlage

Ortsteil Wassel

Bernhard-von-Wassel-Straße
Glenzburg
Eschenhof
Große Kampstraße
Hinterstraße
Im Wiesengrund
Kirchweg
Klappenweg
Kleine Kampstraße
Maschstraße
Osterkampsweg
Rethener Straße
Stadtweg von Rethener Straße bis Vor dem Holze
Vor dem Holze

Ortsteil Wehmingen

Am Roten Berge
An der Landstraße
Buschen Berg
Dr.-Sauer-Straße
Gustav-Dehnhard-Straße
Gustav-Hänjes-Straße
Heinrichstraße bis zum Wasseler Weg
Hohenfelser Straße
Holzgarten
Im Buchenkamp
Kleine Straße
Kuhlgartenstraße
Roter-Berg-Ring, soweit ausgebaut
Von-Dannenberg-Straße
Von-Wemighe-Straße
Wasseler Weg östlich bis Heinrichstraße
Wirringer Weg von Von-Wemighe-Straße
bis zum letzten bebauten Grundstück
Vor dem Berge
Ziegeleihof

Ortsteil Wirringen

Beekstraße
Dehnenweg, soweit bebaut
Molkereiweg
Vogtei-Ruthe-Straße
Wiesenhofstraße
Wirringer Straße

10. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Wedemark stehenden Schulen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Wedemark stehenden Schulen vom 15.07.2004 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Realschule Wedemark Gebiet der Gemeinde Wedemark“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedemark, den 18.12.2007

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wedemark

Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Gemeinde Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendpflege gemäß:

§ 22 – Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 24 – Ausgestaltung des Förderangebotes- und

§ 25 – Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) - SGB VIII - namens und im Auftrag der Region Hannover durch. Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung für die in der Trägerschaft der Gemeinde Wedemark stehenden Kindertagesstätten beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Auftrag

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark sind soziale öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Kindertagesstätten werden im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - in der jeweils gültigen Fassung - geführt.
- (3) Eine Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten wird durch regelmäßige Elternabende und Einzelgespräche gewährleistet.
- (4) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- (5) Errichtung, Aufhebung und Änderung (Art und Umfang) der Kindertagesstätte erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (6) Gemäß der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark schließt die Gemeinde Förderverträge mit Trägern von Kindertagesstätten in eigenem Namen ab.

§ 2 – Betreuungsangebot, Öffnungs- und Betreuungszeiten –

Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Betreuungszeiten:

Kindergarten	Frühdienst Uhr	Kernzeit Uhr	Spätdienst Uhr
Vormittags- gruppe	7.00 - 8.00	8.00 - 12.00	12.00 - 13.00
Dreivierteltags- betreuung	7.00 - 8.00	8.00 - 14.00	14.00 - 15.00
Ganztagsgruppe	7.00 - 8.00	8.00 - 16.00	16.00 - 17.00
Krippe:	7.00 - 8.00	8.00 - 16.00	16.00 - 17.00
Hort:			
nachmittags		12.00 - 16.00	16.00 - 17.00

Im Hort kann in den Ferien nach verbindlicher Anmeldung auch eine Vormittags- oder Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen werden. Diese Betreuung ist zusätzlich gebührenpflichtig.

- (2) An gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertagesstätten schließen. In Abstimmung mit den freien Trägern schließen die kommunalen Kindergärten für 3 Wochen in den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen. In besonderen Notsituationen sorgt die Verwaltung für eine Betreuung. Die Sorgeberechtigten der Kinder werden von den Schließungszeiträumen rechtzeitig unterrichtet. Dies erfolgt bis Oktober des laufenden Kindergartenjahres.
- (3) Eine unverzügliche vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten kann erfolgen, wenn dieses aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen, z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, arbeitsrechtliche Bedingungen, erforderlich ist.

§ 3

Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen

- (1) Grundsätzlich werden in die Kindertagesstätten Kinder aufgenommen, die im Gebiet der Gemeinde Wedemark wohnen. Ausnahmen können aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten zugelassen werden. Die Voraussetzungen regelt die oben genannte Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einrichtungen betreuen Kinder
 - a) Krippe:
von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) Kindergarten:
von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung
 - c) Hort:
von der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule
- (3) Die Aufnahme von Kindern, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und seelisch wesentlich behindert sind, kann erfolgen, soweit die Voraussetzungen nach dem KiTaG vorliegen.
- (4) In die Krippe werden grundsätzlich ältere Kinder vor jüngeren aufgenommen. Ist kein entsprechender Kindergartenplatz nach Vollendung des 3. Lebensjahres vorhanden, können die Kinder bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in ihrer Krippengruppe verbleiben.
- (5) In die Hortgruppen werden grundsätzlich jüngere Kinder vor Älteren aufgenommen.
- (6) In begründeten Härtefällen kann von dem in Abs. 3 u. 4 geregelten Aufnahmegrundsatz abgewichen werden. Soweit im laufenden Kindergartenjahr in Einrichtungen Plätze frei werden, erfolgt die Vergabe unter folgenden Vorgaben:
 - a) Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils
 - b) Berufstätigkeit beider Elternteile
 - c) besonderen Härtefällen (wie z.B.: Geschwister in gleicher Einrichtung, Krankheit in der Familie, soziale Entwicklung und Integration des Kindes, Alter des Kindes).
- (7) Die Anmeldung eines Kindes zum Kindergartenjahr (01.08.) sollte bis zum 31.03. schriftlich bei der Gemeinde Wedemark, Team Jugend, Kinderbetreuung oder in der gewünschten Kindertagesstätte erfolgen. Durch Schließzeiten in den Sommerferien kann sich der Aufnahmetermin verschieben. Den Sorgeberechtigten wird der Termin so früh wie möglich bekannt gegeben.
Die Anmeldung eines Kindes zu einem anderen Termin kann grundsätzlich nur zum 1. eines jeden Monats erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Die Anmeldefrist beträgt 3 Monate.
- (8) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4

Ummeldung

Die Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B. Wechsel von Vormittags- zu Ganztagsbetreuung) ist nur möglich, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Sie muss schriftlich 4 Wochen vorher beantragt werden.

§ 5 Abmeldung

Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Davon ausgenommen ist eine Abmeldung für die Zeit vom 01. April bis Ende des Kindergartenjahres. In diesem Zeitraum ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

Die Abmeldung ist schriftlich bei der Gemeinde Wedemark, Team Jugend, Kinderbetreuung oder über die Leitung der Kindertagesstätte einzureichen.

§ 6 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind kann von Amts wegen abgemeldet werden, wenn sich die Sorgeberechtigten nach vorausgehender Mahnung mit der Zahlung der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühr mit mehr als 2 Monaten im Rückstand befinden.
- (2) Das Abmeldeverfahren kann eingeleitet werden, wenn
 - a) ein Kind länger als 1 Monat unentschuldig fehlt.
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Aufforderung wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung oder andere Satzungsregelungen missachten.
 - c) ein Kind die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährdet.
 - d) die Abmeldung eines Kindes aus gesundheitlichen und/oder hygienischen Gründen erforderlich ist.
 - e) sich herausstellt, dass für ein Kind eine Sonderbetreuung (z.B. Sprachheilkindergarten, sonderpädagogische Betreuung) erforderlich ist.
 - f) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (3) Über die in Abs. 1 und 2 genannten Ausschlüsse entscheidet der Fachbereichsleiter in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.
Dem Ausschluss soll ein Gespräch zwischen der Leitung der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vorausgehen. Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 7 Fehltag, Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
- (2) In den Einrichtungen werden keine erkrankten Kinder betreut. Sie sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen. Unter Erkrankung in diesem Sinne fällt auch der übertragbare Parasitenbefall (z.B. Läuse).
- (3) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit – im Sinne des IfSG – (siehe aushängendes Merkblatt), ist dieses der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Wird die Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 8 Betreuungspflicht, Haftung

- (1) Die Kinder sind pünktlich zu den von der Einrichtung festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und abzuholen.

- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal. Sie endet mit der Übergabe an den Sorgeberechtigten bzw. dem Abholberechtigten und bei Kindern mit Einverständniserklärung (Abs.3) mit dem Verlassen des Grundstückes.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben und die Leitung der Einrichtung das Kind für fähig hält, den Heimweg alleine anzutreten. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung vor Ablauf der täglichen Öffnungszeiten allein verlassen soll.
- (4) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft über die Ankunft bzw. Weggang des Kindes Kenntnis genommen hat.
- (6) Bei Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Sorgeberechtigten.
- (7) Für Verlust oder Beschädigung von Bekleidung und anderen Gegenstände, die Kinder mit in die Einrichtung gebracht haben, haftet die Gemeinde Wedemark nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

II. Abschnitt Elternvertretung und Beirat

§ 9 Gruppensprecher und Elternbeirat in den Kindertagesstätten

- (1) Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus der Gruppensprecherin/des Gruppensprechers und dem Elternrat. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 10 KitaG.
- (2) Die erste Wahl der jeweiligen Elternvertretung organisiert der Träger.
- (3) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher sollen die Gruppenleitung bei ihrer Arbeit unterstützen und die Interessen der Elternschaft gegenüber der Leitung und Gruppenleitung der Kindertagesstätte wahrnehmen.
- (4) Der Elternrat der Kindertagesstätte soll die Leitung bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Kindertagesstätte wahrnehmen.
- (5) Die Elternräte können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten), wenn sich mindestens die Hälfte aller Elternräte im Gemeindegebiet beteiligen

§ 10 Bildung des Beirates

- (1) In jeder Kindertagesstätte ist ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören an:
Elternvertreter:
Je eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher (Vertretung)
Fach- und Betreuungskräfte:
Eine Bedienstete / ein Bediensteter der Kindertagesstätte

Träger:

Je eine Vertreterin oder einen Vertreter der im Rat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Bildung, Familie und Sport

Die Leiterin / der Leiter der Kindertagesstätte

- (2) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Elternvertreter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat beschließt für die Elternvertretung der Kindertagesstätte eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann unter Angabe von Gründen die Einberufung des Beirates durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verlangen.
- (5) Der Beirat tagt jedes Jahr einmal.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wedemark tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark in der Fassung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Wedemark, den 18.12.2007

GEMEINDE WEDEMARK
Der Bürgermeister
In Vertretung
Beckedorf

Satzung über Kindertagespflege in der Gemeinde Wedemark

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung konkreter geregelt. Die Kindertagespflege soll zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK – schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalieren Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII ist die Vermittlung eines Kindes zu einer Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeiten und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Wedemark vermittelt nur dann Tagespflegeplätze an Eltern von Kindern unter drei Jahren, wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht
 - b) die Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren
 - c) die Erziehungsberechtigten eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen.
- (2) Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 a dieser Satzung vorliegen und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
- (3) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zur Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach § 1 Abs. 1 a erfüllt sind.
- (4) Die Gemeinde Wedemark vermittelt Tagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre auf Antrag des sozialen Dienstes der Region Hannover.

**§ 2
Kindertagespflege in der Gemeinde Wedemark**

- (1) Kindertagespflege wird in der Gemeinde Wedemark in zwei verschiedenen Modellen angeboten:
 - a) Kommunale Kindertagespflege
 - b) Kindertagespflege über den „Förderkreis für Tageskinder und –eltern, Wedemark e.V.“
- (2) Diese Kindertagespflegesatzung gilt für die kommunale Kindertagespflege. Die Kindertagespflege über den „Förderkreis für Tageskinder und –eltern, Wedemark e.V.“ wird durch vereinseigene Satzung geregelt.
- (3) In die Kindertagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre aufgenommen, deren Personensorgeberechtigten im Gebiet der Gemeinde Wedemark wohnhaft sind.
- (4) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit soll mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Ausnahmen in begründeten Fällen können zugelassen werden.
Bedarfsänderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
Die nähere zeitliche Ausgestaltung erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

**§ 3
Gebühren**

Die Betreuung von Kindern in der durch die Gemeinde Wedemark vermittelten Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Sie wird inklusive Verpflegung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr rich-

tet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird monatlich erhoben. Sie ist für die Dauer der Anmeldung zu zahlen und wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Bei Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 6

Ermäßigung und Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag wird der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht freigestellt. Der Personenkreis umfasst:
 - a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
 - b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
 - c) Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Kindertagesstätte oder einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege innerhalb der Gemeinde Wedemark, werden die Gebühren nach § 3 dieser Satzung auf Antrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder wie folgt (ab dem 2. Kind) erhoben:

Ältestes Kind	100 % der Gebühren
Zweitältestes Kind	50 % der Gebühren
Drittältestes und jedes jüngere Kind	25 % der Gebühren

 Auf gleichaltrige Kinder (Zwillinge usw.) ist diese Regelung so anzuwenden, als ob Kinder verschiedenen Alters betreut würden.

§ 7

Geldleistung an Tagespflegepersonen

Als Geldleistungen an Tagespflegepersonen werden eine Entschädigung für den Sachaufwand und ein Betreuungsentgelt geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII nachweist.

§ 8

Höhe der Geldleistung

- (1) Die Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich pro Kind und Betreuungsumfang nach der als Anlage beigefügten Geldleistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von minde-

stens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat. Für andere Tagespflegepersonen wird die Geldleistung ab dem 01.01.2010 um 15 % abgesenkt.

- (2) Die Geldleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung.
- (3) Die Gemeinde Wedemark leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde. Die Höhe richtet sich nach den Beträgen der als Anlage beigefügten Tabelle über den Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wedemark, den 18.12.2007

GEMEINDE WEDEMARK

Bartels

Bürgermeister

Anlage zur „Satzung über die Kindertagespflege in der Gemeinde Wedemark“

Gebührentarif

Gemäß § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Betreuungszeit pro Tag	Gebühr inkl. Verpflegung pro Monat
8,0 Stunden und mehr	297,60 €
7,5 Stunden	279,00 €
7,0 Stunden	260,40 €
6,5 Stunden	241,80 €
6,0 Stunden	223,20 €
5,5 Stunden	204,60 €
5,0 Stunden	186,00 €
4,5 Stunden	167,40 €
4,0 Stunden	148,80 €
3,5 Stunden	130,20 €
3,0 Stunden	111,60 €
2,5 Stunden	93,00 €
2,0 Stunden	74,40 €
1,5 Stunden	55,80 €
1,0 Stunden	37,20 €
0,5 Stunden	18,60 €

Geldleistungstabelle

Gemäß § 7 Abs. 1 wird folgende Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder

variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Betreuungszeit pro Tag	Geldleistung an Tagespflegeperson pro Monat
8,0 Stunden und mehr	422,00 €
7,5 Stunden	395,00 €
7,0 Stunden	369,00 €
6,5 Stunden	343,00 €
6,0 Stunden	316,00 €
5,5 Stunden	290,00 €
5,0 Stunden	264,00 €
4,5 Stunden	237,00 €
4,0 Stunden	211,00 €
3,5 Stunden	185,00 €
3,0 Stunden	158,00 €
2,5 Stunden	132,00 €
2,0 Stunden	105,00 €
1,5 Stunden	79,00 €
1,0 Stunden	53,00 €
0,5 Stunden	26,00 €

Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge

Gemäß § 7 Abs. 3 wird folgender Zuschuss auf Nachweis monatlich geleistet:

Zuschussart	Zuschuss pro Monat
Unfallversicherung	6,58 €
Altersvorsorge	39,00 €

11. Stadt WUNSTORF

Satzung der Stadt Wunstorf zum Erhalt von Bäumen im Siedlungsgebiet des Ortsteiles Luthe (Baumerhaltungssatzung Luthe)

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1994 sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu erhalten, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf diejenigen Teile des Siedlungsbereiches der Ortschaft Luthe, die ortsbildprägende Funktionen ausüben: insbesondere Haupterschließungsstraßen, Kirchplatz, nördlicher und östlicher Ortsrand. Er ist dem Satzungstext in kartographischer Darstellung als Anlage beigefügt.

II. Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind
- alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe

von 100 cm über dem Erdboden, die in der unter Ziffer I genannten kartographischen Darstellung im Einzelnen gekennzeichnet sind,

- alle Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9, unabhängig von Gehölzart und Größe,
 - alle Bäume, die anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (2) Ausgenommen sind:
- alle Obstbäume, nicht jedoch Walnussbäume und Esskastanien,
 - alle Nadelbäume.

§ 3

Verbote

- Es ist verboten, zu erhaltende Bäume zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern, ebenso ihren Wurzelstandort.
- Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 - Befestigung bzw. Verdichtung des Bodens, die die Luft-, Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert (z. B. Asphalt, Schotter, Beton u. Ä.),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
 - Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen.
 Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 4

Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- Die fachgerechten Pflegemaßnahmen, die dem Erhalt der arttypischen Erscheinungsform des Baumes dienen; das Köpfen oder Scheiteln von Laubbäumen gehört nicht dazu.
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung sowie die Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Schutz und Pflege

- Die zu erhaltenden Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Lebensfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Dies gilt auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- Die Stadt berät Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten

- Bäumen, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.
- (3) Die Stadt gewährt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe, wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen Aufwand möglich ist und für den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen würde, oder wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang vom Eigentümer nicht durchgeführt werden können.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen erfolgt kostenfrei.

§ 7

Baumerhalt im Baugenehmigungsverfahren und bei genehmigungsfreien Vorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist bei der Stadt ein Lageplan einzureichen, in dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung nach Maßgabe dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 8

Verfahren, Ersatzpflanzungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Ersatzbäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Stadt hat die Entscheidung innerhalb von max. 4 Wochen nach Erteilung der Eingangsbestätigung zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung als erteilt.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, hat diese an anderer, von der Stadt vorgegebener, geeigneter Stelle zu erfolgen.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, schädigt, zerstört oder beeinträchtigt bzw. ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen nach Vorgabe der Stadt vorzunehmen oder zu veranlassen, oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstückes, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt bzw. ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Ersatzanspruch auch an die Stadt abtreten, sofern er sich bereit erklärt, entsprechende Maßnahmen der Stadt zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt bzw. ihre Gestalt wesentlich verändert,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Nr. 3, letzter Satz, unterlässt,
 - c) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen missachtet oder
 - d) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wunstorf, 13.12.2007

L. S. STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

Karte zur Baumerhaltungssatzung Luthe vom 05.12.2007



Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wunstorf (Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung vom 23.11.1994)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 1

§ 14 I. Absatz 3, Satz 3 erhält folgende Fassung:
 Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und fest in das Leitungsnetz eingebaut sein.

§ 2

§ 14 I. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:
 Im Versorgungsgebiet der E.ON Avacon AG sind für den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen die Wasserzähler des privaten Wasserversorgers zu verwenden. Für die Beschaffung, Eichung, Erfassung und Abrechnung erhebt der Wasserversorger einen monatlichen Verrechnungspreis.

§ 3

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
 Im Versorgungsgebiet der E.ON Avacon AG werden die Abschlagszahlungen auf die festzusetzende Schmutzwassergebühr durch den privaten Wasserversorger monatlich zusammen mit den Abschlägen für Frischwasser erhoben.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wunstorf, den 17.12.2007

STADT WUNSTORF
 Rolf-Axel Eberhardt
 Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Anhebung der Wasserpreise

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 die Anhebung der Wasserpreise für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen.

Der Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. stellt im Rahmen der AVB Wasser V und der ergänzenden Bestimmungen, **gültig ab 01. Januar 2008**, Trink- und Brauchwasser zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Trinkwasserpreise gem. § 4 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

1.1 Grundpreis

1.1.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein monatlicher Grundpreis erhoben.

Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Zähler-Nenngröße (Qn):

	m ³ /h	Netto €	7 % USt. €	Brutto €
Qn	2,5	5,50	0,39	5,89
Qn	6	10,40	0,73	11,13
Qn	10	20,10	1,41	21,51
Qn	15	29,00	2,03	31,03
Qn	25	33,00	2,31	35,31
Qn	40	41,10	2,88	43,98
Qn	60	57,30	4,01	61,31

1.2 Mengenpreis (Arbeitspreis)

1.2.1 Der Wasserpreis beträgt je Kubikmeter [m³] Wasser:

	Netto €	7 % USt. €	Brutto €
	0,90	0,06	0,96

Es werden nur volle Kubikmeter abgerechnet.

Garbsen, 14. Dezember 2007

DER VERBANDSVORSTEHER
 Im Auftrag
 Dietrich Mörlins
 Kaufmännischer Leiter